

# KoR IFRS

12

7. Jahrgang  
Dezember 2007

**Online-Archiv**  
für Abonnenten  
**kostenlos!**

**Nutzen Sie mehr als**  
12.000 Dokumente:  
**www.kor-online.de**

Dr. Gernot Brähler / Philipp  
Brune / Tobias Heerd

**Der Entwurf zu IFRS for  
SMEs** . . . . . 649

Prof. Dr. Peter Lorson /  
Dr. Andreas Gattung

**Die Forderung nach  
einer „Faithful  
Representation“** . . . . . 657

Dominik Happ /  
Dr. Christiane Pott

**Auswirkungen des  
SOX 404** . . . . . 666

Prof. Dr. Heinz Kußmaul /  
Christoph Ruiner

**Das Gesetz über elektro-  
nische Handelsregister  
(EHUG)** . . . . . 672

Werner Lotz

**Die „befreiende“ Prüfung  
der MD&A** . . . . . 682

Ralph Brinkmann u.a.

**Aktuelle Entwicklungen der  
Rechnungslegung** . . . 691

Patrick Velte

**Neuausrichtung der  
Rechnungslegung** . . . 698

Dr. Marcus Bieker

**Die Fallstudie  
Umrechnungsdifferenzen  
bei der Währungsumrech-  
nung** . . . . . 703

Karl Petersen /  
Dr. Christian Zwirner

**Beilage  
Der Wirtschaftsprüfungs-  
markt in Deutschland**

**Rechnungslegungs-  
Report international** . . 709

**Rechnungslegungs-  
Report national** . . . . . 713

Dr. Gernot Brähler / Philipp Brune / Tobias Heerdt

### **Der Entwurf zu IFRS for SMEs: Eine Beurteilung anhand einer komparativen Analyse der latenten Steuern**

Kürzlich wurde eine Entwurfsfassung des International Financial Reporting Standard for Small- and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs) zur Kommentierung freigegeben. Ziel dieses Beitrags ist, eine Beurteilung dieser Entwurfsfassung vorzunehmen, um eine mögliche Eignung für den Mittelstand festzustellen. Als Maßstab für diese Bewertung dient das Verhältnis zwischen dem Nutzen und den Kosten einer Rechnungslegung nach IFRS for SMEs. Als Beispiel wurde der Themenkomplex der latenten Steuern gewählt.

649

Prof. Dr. Peter Lorson / Dr. Andreas Gattung

### **Die Forderung nach einer „Faithful Representation“**

Die Forderung nach einer glaubwürdigen Darstellung („faithful representation“) nimmt im Normengefüge der IFRS de lege lata bereits einen großen Stellenwert ein. Zukünftig soll diesem auch im Rahmenkonzept Rechnung getragen werden, in dem die faithful representation den sehr kontrovers interpretierten Grundsatz der Verlässlichkeit als primäres qualitatives Merkmal des Abschlusses ablöst. Der Beitrag von Lorson/Gattung zeigt insbesondere die qualitativen und quantitativen Schranken auf, denen der Grundsatz unterliegt.

657

Dominik Happ / Dr. Christiane Pott

### **Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Act Section 404: Kosten und Nutzen für europäische Unternehmen**

Die Bilanzskandale von „Enron“ und „Worldcom“ haben das Vertrauen der Anleger in die Finanzberichterstattung erschüttert. Der amerikanische Gesetzgeber hat darauf kurzfristig mit dem Sarbanes-Oxley Act reagiert. Die vorgestellten Regeln werden nun seit einigen Jahren angewendet, sodass empirische Ergebnisse zur Wirkung vorliegen. Da SOX 404 nicht nur für amerikanische Unternehmen, sondern auch für alle ausländischen Unternehmen gilt, die an amerikanischen Börsen notiert sind, analysieren die Autoren, welche konkreten Auswirkungen für europäische Unternehmen zu erwarten sind.

666

Prof. Dr. Heinz Kußmaul / Christoph Ruiner

### **Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)**

Der Beitrag erläutert ausführlich die Neuerungen in den Bereichen Handelsregisteranmeldung, Einsichtnahme in das Handelsregister und Jahresabschlusspublizität, die das EHUG mit sich bringt. Daran anschließend werden detailliert Strategien zur Vermeidung der im Zuge des EHUG verschärften Offenlegungspflichten aufgezeigt.

672

Werner Lotz

### **Die „befreiende“ Prüfung der MD&A als Voraussetzung zur Erfüllung der qualitativen Gleichwertigkeit eines US-Konzernabschlusses**

Der Autor untersucht, ob eine formelle Prüfung des US-Konzernlageberichts (MD&A) einer SEC-registrierten US-Muttergesellschaft als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiungsregel des § 292 HGB i.V.m. der Konzernabschlussbefreiungsverordnung (KonBefrV) durch eine deutsche Zwischenholding unabdingbar ist oder ein US-GAAP-Konzernabschluss bereits unmittelbar und ohne zusätzliche Ergänzungsprüfung der MD&A als „befreiend“ gelten kann. Aus internationaler Sicht sind dabei einschlägige Stellungnahmen an das IASB zum Diskussionspapier „Management Commentary“ (MC) berücksichtigt. Die Untersuchung geht auch auf die grundsätzliche Frage ein, ob die KonBefrV als nationale Transformationsvorschrift zur Umsetzung des Art. 11 7. EG-RL bzgl. ihrer Anforderungen an einen „befreienden“ Konzernlagebericht ggf. als richtlinienwidrig einzustufen ist.

682

R. Brinkmann / N. Freisleben / Prof. Dr. P. Leibfried / Dr. B. Kesselmeier

## **Aktuelle Entwicklungen der Rechnungslegung**

Im Rahmen der 3. Fachtagung der German CPA Society e.V. wurden neben einem Blick auf die Rechnungslegung in der Schweiz die Zusammenarbeit mit der DPR in der Praxis sowie die Interdependenzen zwischen XBRL und IFRS aufgezeigt. Insbes. das Enforcement und die XBRL-Nutzung stellen Problembereiche dar, welche die zukünftige Weiterentwicklung der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung gerade auch in Deutschland in der Praxis stark prägen werden.

691

Patrick Velte

## **Neuausrichtung von Rechnungslegung und Prüfungswesen**

Vor dem Hintergrund weitreichender Reformpläne wurde die 6. Hamburger Revisions-Tagung am 12. und 13.11.2007 in Hamburg veranstaltet. Velte berichtet über Vorträge zur Fortentwicklung des deutschen Bilanz- und Steuerrechts sowie zu ausgewählten Fragestellungen der IFRS-Rechnungslegung und der Internen Revision.

698

## **Fallstudie**

---

Dr. Marcus Bieker

## **Aufspaltung von Umrechnungsdifferenzen bei der Währungsumrechnung**

In der Literatur zur Währungsumrechnung besteht Einigkeit zwar weitgehend darin, dass die Konzeption der Zeitbezugsmethode eine grundsätzlich erfolgswirksame Verrechnung von Umrechnungsdifferenzen impliziert; darüber hinaus ist es mit dem Konsens aber auch schon vorbei. Unklarheiten wirft insbesondere der Begriff der GuV-Umrechnungsdifferenz auf. Insoweit repräsentiert die in der von Bieker vorgestellten Fallstudie angewandte Methodik nur eine Möglichkeit der Systematisierung der Währungsumrechnung.

703

## **Beilage**

---

Karl Petersen / Dr. Christian Zwirner

## **Der Wirtschaftsprüfungsmarkt in Deutschland**

Nicht nur die Gütermärkte, sondern sowohl die Sprache der Unternehmen – zum Ausdruck gebracht durch die Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsnormen – als auch die Wirtschaftsprüfung werden von den Kräften zunehmend schneller und internationaler agierender (Kapital-)Märkte beeinflusst. Die 160 Unternehmen der Auswahllindizes des Prime Standard der Deutsche Börse AG bilden die Grundlage der vorliegenden umfassenden Untersuchung des Wirtschaftsprüfungsmarkts in Deutschland.

## **Informationen**

---

**Rechnungslegungs-Report international** 709

**Rechnungslegungs-Report national** 713

**Zeitschriftenspiegel** IV

**Bücher** V

**Veranstaltungen** X

**Impressum** XII

Peter Lorson / Andreas Gattung

## Die Forderung nach einer „Faithful Representation“

– Quantitative und qualitative Schranken des Grundsatzes „Wahrheitsgemäßer Darstellung der IFRS“ –

### I. Einleitung

Ein IFRS-Abschluss muss, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wiederzugeben, die Geschäftsvorfälle, sonstigen Ereignisse und Bedingungen gemäß den im IASB-Rahmenkonzept enthaltenen Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen „glaubwürdig darstellen“ (*represent faithfully*). Die besondere

Bedeutung dieser Forderung nach einer *faithful representation* wird dadurch unterstrichen, dass der Bilanzierende zu ihrer Wahrung in seltenen Ausnahmefällen von dem Einklangerfordernis des IAS 1.14 abweichen muss (sog. *principle override*), sofern dies nach dem geltenden gesetzlichen Rahmenwerk nicht ausdrücklich verboten ist (vgl.

**Prof. Dr. Peter Lorson ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock. Dr. Andreas Gattung ist Fachreferent im Konzernrechnungswesen der Volkswagen AG, Wolfsburg. Die Autoren geben Ihre persönliche Meinung wieder.**

IAS 1.22). Noch ist die Forderung nach einer *faithful representation*<sup>1)</sup> im IASB-Rahmenkonzept dem qualitativen Merkmal der Verlässlichkeit untergeordnet. Zukünftig soll sie nach den gemeinsamen Plänen von IASB und FASB dieses ablösen, womit *faithful representation* explizit zu einer zentralen qualitativen Anforderung an die Rechnungslegung im Rahmenkonzept aufgewertet werden wird. Trotz dieser enormen Bedeutung ist der Inhalt der Forderung nach einer *faithful representation* hierzulande nur unzureichend bekannt. Hierzu trägt auch bei, dass das deutschsprachige Schrifttum für dieses Prinzip unterschiedliche Übersetzungen gebraucht:

- Die offizielle deutsche Fassung der IFRS verwendet sowohl „glaubwürdige Darstellung“ (vgl. RK.33) als auch „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung“<sup>2)</sup>.
- Das Schrifttum übersetzt alternativ mit „messbar“<sup>3)</sup>, „richtig“<sup>4)</sup>, „sorgfältig“<sup>5)</sup>, „abbildungstreu“<sup>6)</sup>, „wahrheitsgetreu“<sup>7)</sup>, „wahrheitsgemäß“<sup>8)</sup>, „wahrhaftig“<sup>9)</sup> oder „verlässlich“<sup>10)</sup>.

**Festzustellen ist eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der *faithful representation* im deutschen Schrifttum.**

Trotz der vermeintlichen Ähnlichkeit dieser Begriffe bestehen aus bilanzrechtlicher Sicht zwischen der „Messbarkeit“ in ihrer perfekten Nachprüfbarkeit, der „Wahrheitstreue“ in ihrer Absolutheit und „Richtigkeit“ deutliche Unterschiede<sup>11)</sup>.

Dieser Beitrag nimmt die Diskrepanz zwischen dem Stellenwert von *faithful representation* und der offenkundigen Unsicherheit im deutschsprachigen Schrifttum bezüglich des Inhalts zum Anlass, die Forderung nach einer *faithful representation* – unter Verzicht auf eine Übersetzung – grundlegend wie folgt zu untersuchen: Zunächst wird (ausgehend vom aktuellen Stellenwert im theoretischen Rahmenkonzept als Sekundärgrundsatz der Verlässlichkeit) dargelegt, weshalb dieses Erfordernis zukünftig explizit aufgewertet werden soll. Nachfolgend wird auf die Korrespondenztheorie eingegangen, als deren Ausfluss die Forderung nach einer *representational faithfulness* regelmäßig gewertet wird. Demnach muss die Finanzberichterstattung nur bestimmte Aspekte der Realität abbilden. Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen daher die mit dem Grundsatz der *faithful representation* verbundenen quantitativen und qualitativen Beschränkungen der Abbildungsfunktion der Finanzberichterstattung. Ausgeklammert bleibt hier das Verhältnis der *faithful representation* gegenüber der Nachprüfbarkeit und der Neutralität.

## II. Faithful Representation: Derzeit ein Sekundärgrundsatz der Verlässlichkeit

Im Rahmenkonzept des IASB<sup>12)</sup> – sowie anderer Standardsetter<sup>13)</sup> – bildet die *faithful representation* einen von fünf Sekundärgrundsätzen der qualitativen Anforderung (oder auch Primärgrundsatz<sup>14)</sup>) der Verlässlichkeit (vgl. RK.33 Satz 1), welche ihrerseits neben Verständlichkeit, Relevanz und Vergleichbarkeit eines der wichtigsten qualitativen Merkmale entscheidungsnützlicher

Abschlussinformationen darstellt (vgl. RK.24 Satz 1). Eine Präzisierung der *faithful representation* enthalten die IFRS allerdings nicht. Zudem ist der mögliche Versuch einer Eingrenzung des Bedeutungsumfangs aus dem qualitativen Merkmal der Verlässlichkeit kaum gangbar. Schließlich wird das Merkmal der Verlässlichkeit, ungeachtet der es präzisierenden Sekundärgrundsätze, in der Fachwelt sehr unterschiedlich interpretiert und ist seit seiner erstmaligen Verwendung in SFAC 2 des FASB stark umstritten<sup>15)</sup>. So wird Verlässlichkeit einer internen Erhebung des IASB-Staff<sup>16)</sup> zufolge von den meisten IASB-Mitgliedern i.S.v. Nachprüfbarkeit (*verifiability*), von anderen i.S.v. Exaktheit (*precision*), von wieder anderen i.S.v. *representation faithfulness* und schließlich von wenigen i.S.v. all diesen Attributen, zuzüglich des Merkmals der Neutralität, verstanden.

Angesichts dieser divergierenden Interpretationen hat das IASB vorläufig beschlossen, dass das zusammen mit dem FASB noch zu erarbeitende gemeinsame Rahmenkonzept<sup>17)</sup> „*should drop the widely misinterpreted term reliability from the qualitative characteristics, replacing it with faithful representation*“<sup>18)</sup>. Dabei soll *faith-*

- 1) Vgl. IAS 1.13 Satz 2; in der dt. Fassung des IAS 1.13 wird der Begriff der „*faithful representation*“ nicht wie im IASB Rahmenkonzept mit „glaubwürdige Darstellung“, sondern mit „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung“ übersetzt; da dieser Begriff eigentlich bereits für die Übersetzung der Begriffe „*fair presentation*“ und „*true and fair view*“ belegt ist, wird hier auf die engl. Terminologie zurückgegriffen.
- 2) Vgl. IAS 1.13 Satz 1 und IAS 8.10 lit. (b) (i); vgl. zur Mehrfachbelegung des Begriffs Fn. 1.
- 3) Haller, Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA, 1994, S. 208; genauso Baetge/Roß, in: Ballwieser (Hrsg.), US-amerikanische Rechnungslegung, 2000, S. 34.
- 4) Hohenstein/Kremin-Buch, Fachbegriffe Internationale Rechnungslegung, 2002, S. 32; Vigelius, HGB, US-GAAP, IAS, 1997, S. 61.
- 5) Selchert/Erhardt, Internationale Rechnungslegung, 2003, S. 37.
- 6) Kuhner, BFuP 2001 S. 531.
- 7) Schneider, Die Auslegung der International Financial Reporting Standards am Bilanzierungsobjekt Softwareentwicklung, 2006, S. 37.
- 8) Hohenstein/Kremin-Buch, a.a.O. (Fn. 4); ähnlich Luttermann/Großfeld, Bilanzrecht, 2005, Rn. 96.
- 9) HdJ Abt. V/6, Rn. 101.
- 10) Achleitner/Behr, International Accounting Standards, 2003, S. 100.
- 11) Vgl. zur Unterscheidung zwischen „Wahrheit“ und „richtig“ Leffson, GoB, 1987, S. 196.
- 12) Vgl. RK.1 lit. (d) zur Bedeutung des Rahmenkonzepts für den Abschlussersteller bei der Anwendung der IFRS und der Klärung (noch) nicht in den IFRS geregelter Fragestellungen.
- 13) Vgl. u.a. SFAC 2.63; ASB SOP, Kap. 3, § 3a; vgl. auch das zwischenzeitlich durch das australische Pendant des IASB-Rahmenkonzepts abgelöste SAC 1.16.
- 14) Vgl. zu den Begriffen „Primär-“ und „Sekundärgrundsatz“ Hayn, WPg 1994 S. 719 f.
- 15) Vgl. u.a. Johnson, FASB Report Februar 2005; Hines, Accounting, Organizations and Society 1991 S. 322; Joyce et al., Journal of Accounting Research Herbst 1982 S. 671; Solomons, Making Accounting Policy, 1986, S. 90.
- 16) Vgl. hierzu ausführlich IASB, Information for Observers zur IASB-Sitzung vom 17.05.2005. Qualitative Characteristics 1: Relevance and Reliability, Agenda Paper 7, Tz. 41.
- 17) Vgl. Kampmann/Schwedler, KoR 2006 S. 521 ff.; Zülch/Gebhardt, PiR 2006 S. 203 f.
- 18) IASB/FASB Discussion Paper, Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting: The Objective of Financial Reporting and Qualitative Characteristics of Decision-useful Financial Reporting Information, 2006, QC16 ff.

ful representation als Primärgrundsatz definiert werden, dem die Grundsätze der Neutralität, der Nachprüfbarkeit und der Vollständigkeit bei Seite stehen<sup>19)</sup>.

Dies vorwegnehmend wird im Folgenden statt auf die potenziellen Begriffsinhalte des Merkmals der Verlässlichkeit bei der Diskussion des Begriffs der *faithful representation* auf die detailliertere Begriffsbildung in SFAC 2 des FASB zurückgegriffen. Schließlich sind – ungeachtet der zwischen IASB und FASB leicht unterschiedlichen<sup>20)</sup> Gruppierungen der qualitativen Anforderungen – Philosophie und Geist der beiden Rahmenkonzepte im Wesentlichen äquivalent<sup>21)</sup>.

### III. Zusammenhang zur Korrespondenztheorie

Das IASB hat sich im Mai 2005 folgender Definition von *representational faithfulness* in SFAC 2 angeschlossen<sup>22)</sup>: „*correspondence or agreement between a measure or description and the phenomenon it purports to represent*“<sup>23)</sup>. Demnach muss sowohl das dargestellte Phänomen real existent sein<sup>24)</sup> (*representativeness*) als auch die Darstellung hiermit übereinstimmen (*faithfulness*)<sup>25)</sup>.

*Representational faithfulness* wird regelmäßig als Ausfluss eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsverständnisses des Standardsetters gewertet<sup>26)</sup>. Diesem als *mainstream accounting thought*<sup>27)</sup> am weitesten verbreiteten Verständnis von Wahrheit liegt der „*Adaequatio-Gedanke*“ zugrunde: Als wahr können nur Aussagen gelten, die mit den Tatsachen in der Welt korrespondieren<sup>28)</sup>. Das Wort Korrespondenz suggeriert in diesem Zusammenhang, „*that, when we make true judgment, we have a sort of picture of the real in our minds and that our judgment is true because this picture is like the reality it represents*“<sup>29)</sup>. Ziel ist die Ermittlung der objektiven Wahrheit<sup>30)</sup>.

Um dem *Adaequatio*-Verständnis Genüge zu tun, muss die Wahrheit von ökonomischen Phänomenen, wie Einkommen und Kapital, unabhängig von ihrer Erfassung in linguistischen und anderen darstellenden Medien, existieren, wobei Wahrheitstreue danach bemessen wird, ob diese Medien *faithfully* die Natur des Objekts „*dort draußen*“ widerspiegeln (also mit ihr korrespondieren) oder – in abgeschwächter Form –, dass die Darstellung bezüglich dieser Natur nicht irreführend ist<sup>31)</sup>.

Die Problematik dieser auf den ersten Blick intuitiv nachvollziehbaren Konzeption zeigt sich bei dem Versuch, für einen konkreten Sachverhalt eine tatsächengerechte Darstellung zu überprüfen. Da keine neutrale Position außerhalb der eigenen Überzeugungen zur Überprüfung einer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit existiert, kann eine Beeinflussung durch subjektive Faktoren nicht ausgeschlossen werden<sup>32)</sup>. Kritiker befürchten daher einen „*infiniten Regress*“, einen „*logischen Zirkel*“ bzw. einen zwangsläufigen „*Abbruch des Verfahrens*“<sup>33)</sup>. Die Schlussfolgerung, die Forderung nach einer *faithful representation* sei zwar gut gemeint, aber in Hin-

blick auf die aufgezeigten Probleme als qualitatives Merkmal des Abschlusses völlig ungeeignet<sup>34)</sup>, übersieht indes, dass auch das FASB in seinem Rahmenkonzept der dem korrespondenztheoretischen Wahrheitsverständnis inhä-

**Die Darstellung im Abschluss soll mit der wiedergegebenen Realität übereinstimmen.**

renten Kritik – der sowohl vom Umfang her nicht möglichen als auch von der Güte der Darstellung nicht mit letzter Sicherheit nachweisbaren Darstellung der wahren Gegebenheiten – Rechnung trägt. Schließlich beschränkt sich die Forderung nach der *representation faithfulness* in SFAC 2 auf die Bewertungen bzw. Beschreibungen der Phänomene, die der Abschluss „*purports to present*“<sup>35)</sup>. Wenn zudem in SFAC 2.63 von „*correspondence or agreement*“ gesprochen wird und wohl „*agreement*“ eine abgeschwächte

19) Ähnlich bereits Solomons, *Guidelines for Financial Reporting Standards* 1997, S. 45.

20) Vgl. u.a. Bullen/Crook, *A New Conceptual Framework Project*, 2005, S. 3.

21) Vgl. nur Agrawal u.a., *The International Journal of Accounting* 1989 S. 244; Bonham et al., *International GAAP*, 2006, S. 102; Christensen/Demski, *Accounting Theory*, 2003, S. 427; Preißler, *DB* 2002 S. 2393. Wilson et al., *UK & International GAAP*, 2001, S. 162, sprechen gar davon, dass das IASB-Rahmenkonzept „*is little more than a synopsis of the FASB conceptual framework*“.

22) Vgl. IASB Update Mai 2005, S. 3.

23) SFAC 2.63 Satz 1. Im Dt. in etwa: „Korrespondenz oder Übereinstimmung zwischen der wertmäßigen oder verbalen Darstellung mit dem Phänomen, dass der Abschluss vorgibt darzustellen“.

24) Vgl. hierzu Solomons, *Journal of Accountancy* 1978 S. 72.

25) Vgl. IASB Update Mai 2005, S. 6; vgl. auch Jonas/Blanchet, *Accounting Horizons* 2000 S. 362.

26) Vgl. Berndt, *Wahrheits- und Fairnesskonzeptionen in der Rechnungslegung*, 2005, S. 123; Chua, *Accounting, Organizations and Society* 1986 S. 585; MacIntosh, *Accounting, accountants and accountability*, 2002, S. 116; Riahi-Belkaoui, *Accounting Theory*, 2004, S. 231; Tinker, *Accounting, Organizations and Society* 1991 S. 298, m.w.N. Shapiro, *Objectivity, Relativism, And Truth in External Financial Reporting: What's really stake in the disputes?* Working Paper, 1995, S. 7 f.; Staubus, *Accounting and Business Research* 1976 S. 277.

27) Chua, *Accounting Review* 1986 S. 606; ähnlich Hopper et al., *Accounting, Organizations and Society* 1987 S. 437; MacNeal, *Truth in Accounting*, 1939, S. 26 ff.

28) Vgl. Chambers, *Abacus*, Oktober 1999, S. 245.

29) Vgl. Bedford, *Extensions in Accounting Disclosure*, 1973, S. 23.

30) Vgl. Hopper et al., a.a.O. (Fn. 27), S. 441; Chua, *Accounting, Organizations and Society* 1986 S. 583. Wahrheit wird dabei verstanden als etwas, das nicht erst durch den individuellen Betrachter entsteht (subjektive Wahrheit) oder von einer Gruppe von Personen zur Wahrheit bestimmt wird (Konsensstheorie), sondern das objektiv, außerhalb und unabhängig von Personen bereits vorhanden ist; Berndt, a.a.O. (Fn. 26), S. 138.

31) „The representation of any matter of fact is judged to be fair by reference to its correspondence with the fact“; Chambers, *Abacus*, Juli 1972, S. 160.

32) Vgl. Bedford, a.a.O. (Fn. 29), S. 23; m.w.N. Chua, a.a.O. (Fn. 27), S. 610 ff.; MacIntosh, a.a.O. (Fn. 26), S. 116; Wagner, *The Accounting Review* 1965 S. 601.

33) Vgl. zu den Begriffen Albert, *Traktat über kritische Vernunft*, 1991, S. 15; vgl. ausführlich auch Ruß, *Wissenschaftstheorie, Erkenntnistheorie und die Suche nach Wahrheit*, 2004, S. 74.

34) Vgl. bspw. Tinker, a.a.O. (Fn. 26), S. 303: „(T)here is no natural connection between signifier ... and signified ... Therefore, the search for Representational Faithfulness is futile because there is nothing to seek!“

35) Vgl. ähnlich auch RK.33 Satz 1.

Form der Korrespondenz bedeutet<sup>36)</sup>, weist dies auf die dem Abschluss als Abbild der Realität inhärenten quantitativen und qualitativen Einschränkungen hin. Denn nach SFAC 2.72 Satz 1 impliziert Verlässlichkeit (und damit *faithful representation*<sup>37)</sup> weder Sicherheit (*certainty*) noch Exaktheit (*precision*). Diese Beschränkungen des korrespondenztheoretischen Wahrheitsansatzes gilt es im Folgenden näher zu erläutern.

#### IV. Quantitative und qualitative Einschränkungen

##### 1. Vorgebliche Darstellung externer Phänomene im Abschluss

Im Zentrum der *faithfulness* steht die Übereinstimmung in Bezug auf externe Phänomene, die Abschlüsse „zum Inhalt haben oder die sie ... vorgeben darzustellen“<sup>38)</sup>. Ein sachkundiger Abschlussadressat ist sich grundsätzlich der Tatsache bewusst, dass der (vorgebliche) Bilanzinhalt stets nicht alle realen Phänomene, sondern nur eine Teilmenge hieraus umfasst. Solche und weitere quantitativen und qualitativen Einschränkungen der Korrespondenz oder Übereinstimmung der Bewertungen und Beschreibungen gilt es nun exemplarisch herauszuarbeiten.

**Der Abschluss kann immer nur einen Teilausschnitt der Realität wiedergeben.**

Eine IFRS-Bilanz beinhaltet etwa nur jene die Lage eines Unternehmens bestimmenden Phänomene, welche sowohl die abstrakten als auch die konkreten Bilanzierungskriterien erfüllen<sup>39)</sup>. Diesen nicht genügende reale Phänomene – wie ein originärer Geschäfts- oder Firmenwert – dürfen weder aktiviert noch passiviert werden. Während das Fehlen des originären Geschäfts- oder Firmenwerts, den die überwiegende Zahl der Unternehmen im Laufe der Zeit intern erzeugt (vgl. RK.33 Satz 4), somit die Forderung nach *faithfulness* nicht verletzt, genügt ein solcher Abschluss der Korrespondenztheorie deshalb nicht, weil die Darstellung im Abschluss nicht mit dem gesamten vorhandenen Geschäfts- oder Firmenwert korrespondiert.

Insoweit erfährt das korrespondenztheoretische Wahrheitsverständnis deutliche Beschränkungen dadurch, dass ein informierter Adressat um die beschränkten Möglichkeiten<sup>40)</sup> des Bilanzierenden, die „wahren Verhältnisse“ eines Unternehmens im Abschluss darzustellen (SFAC 2.64 Satz 7), weiß. Dies verdeutlicht auch das Rahmenkonzept des IASB, demzufolge sich eine *faithful representation* auch auf die externen Phänomene erstreckt, „von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie [die im Abschluss enthaltenen Informationen, d. Verf.] darstellen“<sup>41)</sup>. Somit wird einerseits ausdrücklich die Bedeutung der Erwartungshaltung des informierten Adressaten unterstrichen und andererseits offenkundig der zusätzliche Nachsatz letztlich redundant<sup>42)</sup>.

Nach Hines sucht der Standardsetter mit der Formulierung „purports to represent“ durch den Verweis auf den informierten Adressaten die

Durchbrechung des – aus der Verfolgung eines korrespondenztheoretischen Wahrheitsverständnisses drohenden – infiniten Regresses<sup>43)</sup>. Dennoch ist die Formulierung „purports to represent“ vieldeutig und schwierig zu beurteilen. So besteht keine letzte Sicherheit dahingehend:

- wer in Anbetracht der „Komplexität, Unübersichtlichkeit, Kurzlebigkeit, Nebulösität, Redundanz und fehlenden Systematik“<sup>44)</sup> der IFRS als informierter Adressat betrachtet werden darf und<sup>45)</sup>
- was ein Abschluss (in den Augen des Fachmanns) im Einzelfall genau vorgibt darzustellen.

Im deutschen Bilanzrecht tritt eine vergleichbare Problematik etwa im Zusammenhang mit § 331 HGB auf. Dieser stellt bereits die Verschleierung von Abschlussinformationen unter

36) In seiner 1989 für das britische ASC erstellten Studie definiert Solomons, a.a.O. (Fn. 19), S. 97, „faithful representation“ als „substantial correspondence between the captions and quantities depicted in financial statements and the underlying economic phenomena that are represented“.

37) Das FASB erläutert in SFAC 2.63 bis SFAC 2.80 den Begriff der „faithful representation“; hierbei geht es in SFAC 2.72 bis SFAC 2.76 im Wesentlichen direkt auf Eigenschaften der Verlässlichkeit ein; hierin könnte man einen Zirkelschluss sehen: Verlässlichkeit setzt eine „faithful representation“ voraus, wobei „faithful representation“ durch die Eigenschaften der Verlässlichkeit terminiert wird; so wohl Hines, *Accounting, Organizations and Society* 1991 S. 322; dieser Rückschluss ist allerdings nicht zwingend; die Ausführungen sind wohl eher dahingehend zu interpretieren, dass unterstrichen werden soll, dass die dort getroffenen Aussagen, die inhaltlich redundant sind zu den Ausführungen in SFAC 2.63 bis SFAC 2.71, nicht nur für die „faithful representation“, sondern (gerade) auch für die Verlässlichkeit gelten.

38) RK.33 Satz 1; „Clearly, much depends on the meaning of the words ‚purports to represent‘ in the preceding paragraphs“; SFAC 2.64 Satz 1.

39) Das Rahmenkonzept gibt in RK.47 ff. Definitionen für die einzelnen Abschlussposten (Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge sowie Aufwendungen) vor (Kriterien der abstrakten Bilanzierungsfähigkeit), die in RK.82 ff. um die vorwiegend durch die qualitative Anforderung der Verlässlichkeit geprägten Erfassungskriterien ergänzt werden (Kriterien der konkreten Bilanzierungsfähigkeit).

40) Nach Dean/Clarke, *Abacus* 2003 S. 290, erwachsen diese beschränkten Möglichkeiten insbesondere aus der Tatsache, dass jeder Abschluss „is partly a statement of fact and partly an expression of opinion“; vgl. u.a. auch Morrison, in: Baxter/Davidson, *Studies in Accounting Thought*, 1977, S. 266 ff.

41) RK.33 Satz 1; als Beispiel wird auf die Darstellung von Ereignissen in der Bilanz verwiesen, die zum Abschlussstichtag bei der Berichtseinheit zu Vermögenswerten, Schulden oder Eigenkapital führen und die Ansatzvoraussetzungen erfüllen; vgl. RK.33 Satz 2; ähnlich auch Solomons, *Accounting Horizons* 1995 S. 47.

42) Vgl. auch RK.35 Satz 1, das nur noch von „purports to represent“ spricht.

43) „(I)n an attempt to break out of this web of circularity, the board invokes the notion of the ‚informed reader‘ of financial statements, who will have sufficient knowledge of accounting practice to interpret financial statements in such a way that they will be, for example, representationally faithful“; Hines, *Accounting, Organizations and Society* 1991 S. 322. Vgl. auch HuRB, 1986, S. 351 f., wo bezüglich des Verweises auf die vernünftige kaufmännische Beurteilung im dt. Handels- und Steuerrecht von einer „Weiterverweisung auf eine außerrechtliche [...] wirtschaftswissenschaftliche Rationalität“ gesprochen wird.

44) Moxter, *BB* 2006 S. I.

45) Vgl. i.d.S. Wilson et al., a.a.O. (Fn. 21), S. 132; auch Sorgenfrei, *PIR* 2006 S. 42.

Strafe. Dabei gilt eine Darstellung als Verschleierung, aus der ein sachkundiger Dritter nur nach einer intensiven Analyse auf die wahre Lage der Gesellschaft schließen kann<sup>46)</sup>. Wie im Fall von *purports to represent* kommt hier der genauen Bestimmung des sachkundigen Dritten eine zentrale Bedeutung zu<sup>47)</sup>.

Während auch IAS 1.22 Satz 1 wiederum als Bedingung für einen *principle override* auf die *faithful representation* der Phänomene, die der Abschluss „either purports to represent or could reasonably be expected to represent“, verweist<sup>48)</sup>, verzichtet das IASB an anderer Stelle hierauf. In IAS 1.13 wird eine *faithful representation* direkt (nur) in Einklang mit „den im Rahmenkonzept enthaltenen Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen“ (IAS 1.13 Satz 2) gefordert. Diese Formulierung unterstreicht die Bedeutung der Regelungen des Rahmenkonzepts zur Bilanzierung dem Grunde nach für die Auslegung der Standards<sup>49)</sup>. Sie stellt jedoch im Wesentlichen eine Konkretisierung der Beschränkung der *faithful representation* im quantitativen Sinne – auf die den abstrakten und konkreten Bilanzierungskriterien des Rahmenkonzepts genügenden externen Phänomene – dar<sup>50)</sup>.

## 2. Quantitative Beschränkung

Die Forderung nach der Korrespondenz zwischen der Darstellung im Abschluss mit den dargestellten externen Phänomenen sollte entsprechend den voranstehenden Ausführungen nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass dies die Erstellung einer exakten Wiedergabe der Aktivitäten des berichtenden Unternehmens impliziert<sup>51)</sup>: Wie bei jedem Modell muss auch im Rechnungswesen von den realen Vorgängen im berichtenden Unternehmen abstrahiert werden<sup>52)</sup>. Solomons sieht hierin eine Parallelität zu der Arbeit eines Kartografen, der ein abstraktes Bild einer geografischen Region entwirft: „Every map represents a selection of a small portion of available data, for no map could show physical, political, demographic, climatologically, geological, vegetation and numerous other kinds of data and still be intelligible“<sup>53)</sup>. Welche Phänomene in die Darstellung aufgenommen werden und mit welchem Maßstab die Darstellung erfolgt, hängt also von der mit ihr verfolgten Zielsetzung ab<sup>54)</sup>.

Auch der Rechnungslegende muss sich auf die Darstellung bestimmter „Facetten der Realität“<sup>55)</sup> beschränken<sup>56)</sup>, wie bspw. die Anschaffungskosten, den niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert, die Wiederbeschaffungskosten, den beizulegenden Zeitwert oder den erzielbaren Betrag<sup>57)</sup>. Mit welcher Präzision das Unternehmen dargestellt wird und welche Facetten der externen Realität in die Berichterstattung eingehen, bestimmt sich auch hier nach der mit der Darstellung verfolgten Zielsetzung<sup>58)</sup> und ist nicht primär Gegenstand der Frage nach einer *faithful representation*, sondern nach der Relevanz<sup>59)</sup>. Nur wenn die ausgewählten „Facetten“ nicht das „faithful“

darstellen, was sie vorgeben darzustellen, wirkt die Forderung nach der *faithful representation* i.S.e. Ausschlussstatbestands.

### Die Darstellung im Abschluss ist auf Teilaspekte der beschriebenen Phänomene beschränkt.

Entsprechend darf etwa die Bewertung eines Grundstücks zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht deshalb als nicht „faithful“ abgelehnt werden, weil relevantere Wertinformationen, wie etwa die deutlich höheren Tageswerte („current cost“) vergleichbarer Grundstücke, vorliegen *et vice versa* (SAC 3.19 Satz 2). Wenn MacNeal nur eine Folgebewertung zu Tageswerten<sup>60)</sup> (*current values*) als wahre Darstellung der Bilanz erachtet<sup>61)</sup>, unterstellt er, die Bilanz gebe vor, die Zeitwerte (oder genauer noch die Wiederbeschaffungskosten bzw. den diskontierten Rückzahlungsbetrag) der ausgewiesenen Ver-

46) Vgl. Pfennig, in: Küting/Weber, Hdr-E, 2005, § 331 HGB Rn. 9.

47) Sorgenfrei, PIR 2006 S. 42.

48) Dies führt bspw. dazu, dass man den Ausweis des Minderheitenanteils an Personenhandelsgesellschaften nicht mit einem „principle override“ begründen kann, da der informierte Adressat grds. über die Regelungen des IAS 32 informiert sein sollte.

49) Genauso Beck, IFRS-HB, 2006, § 2 Rn. 42.

50) Sie ist darüber hinaus Ausfluss des „asset-liability approach“, der sich seit den 70er Jahren ausgehend aus den USA zwischenzeitlich bei den meisten angelsächsischen Standardsettern durchgesetzt hat und welcher die Erfassung von Abgrenzungsposten „in der Bilanz, die nicht die Definition von Vermögenswerten und Schulden erfüllen“ (RK.95 Satz 4), wie es dem früher aus dem dominierenden „revenue-expense approach“ abgeleiteten „matching principle“ entsprechen würde, verbietet; vgl. Alexander/Nobes, *Financial accounting, An international introduction*, 2004, S. 173.

51) Vgl. SFAC 2.72 Satz 1; vgl. Solomons, a.a.O. (Fn. 15), S. 91; Storey, *Storey FASB Special Report*, 1998, S. 105; i.d.S. wohl zu weitgehend Kripke, *Journal of Accounting, Auditing & Finance* 1989 S. 11, dem zufolge „representation faithfulness“ voraussetzt, „that they [the financial statements, d. Verf.] accurately mirror the economic activity they report“.

52) Vgl. SFAC 2.76 Satz 1; vgl. auch m.w.N. Baetge, *Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges*, 1970, S. 19.

53) Solomons, *Journal of Accountancy* 1978 S. 71. So finden in einer Klimakarte andere naturräumliche Phänomene Berücksichtigung als in einer Karte zur Geologie, Tektonik oder Bodenbeschaffenheit oder muss bspw. eine Wanderkarte für Nieder-Linxweiler wesentlich detaillierter auf die Topografie des betreffenden Landstrichs eingehen als eine Übersichtskarte zum Autobahnnetz der Bundesrepublik Deutschland; vgl. zur Kritik, der Kartograph habe es mit wesentlich weniger komplexen und viel genauer definierten Sachverhalten zu tun als das Rechnungswesen, sowie einer zusätzlichen Analogie nur Solomons, *Accounting and Business Research* 1983 S. 115.

54) „Cartographers represent different facts in different ways and match the scale of their map to their purpose“; Solomons, a.a.O. (Fn. 53).

55) „(F)acet of economic reality“; Prakash et al., *Business Week* vom 12.01.1976, S. 12.

56) Vgl. Morison, a.a.O. (Fn. 40), S. 267; diesem zustimmend Tweedie, *The Accountants' Magazine* 1983 S. 425.

57) Vgl. Staubus, *Accounting and Business Research* 1976 S. 277.

58) Vgl. Mattesich, *Accounting, Organizations and Society* 1995 S. 270 ff.; Mattesich, *The Accounting Review* 1972 S. 469 ff.

59) So bisher explizit SAC 3.19 Satz 1; genauso aber allgemeiner zur Verlässlichkeit SFAC 2.60.

60) Vgl. zur Definition der Tageswerte RK.100 lit. (b).

61) Vgl. MacNeal, a.a.O. (Fn. 27), S. 203; vgl. genauso statt vieler nur Goerdeler, *WPg* 1973 S. 521.

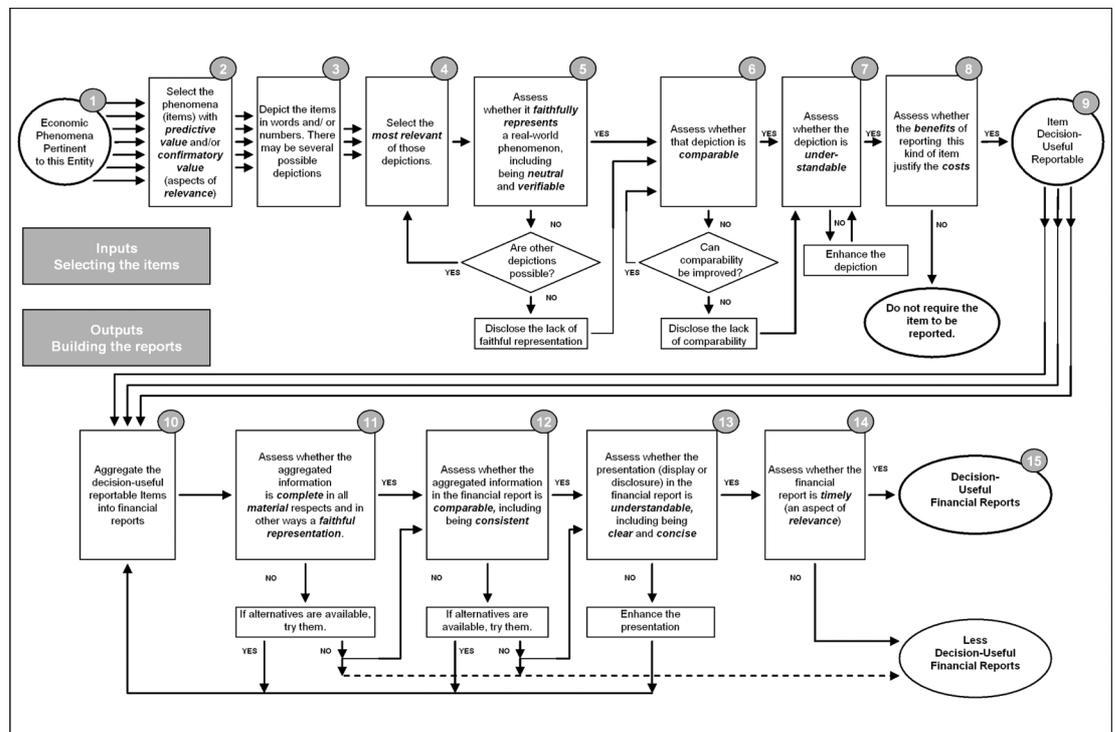


Abb. 1: Prozess zur Berücksichtigung der qualitativen Merkmale des Abschlusses<sup>71)</sup>

mögenswerte und Schulden widerzuspiegeln. Hingegen weiß der informierte Adressat, dass dies nicht der Fall ist. Insoweit wird eine auf historischen Fakten basierende Darstellung im Abschluss nicht im Zeitablauf per se unwahr im korrespondenztheoretischen Sinne. Sie ist allerdings für die Entscheidungsfindung ggf. nur noch bedingt geeignet<sup>62)</sup>.

Im Umkehrschluss führt ein hoher Grad an Sicherheit über die Korrespondenz der Darstellung im Abschluss mit den zugrunde liegenden ökonomischen Phänomenen nicht automatisch dazu, dass diese für die Entscheidungsfindung der Adressaten relevant sind<sup>63)</sup>. Verlässlichkeit und damit auch *faithful representation* sind wie Relevanz „(above some minimal level), ... a necessary but not a sufficient condition for usefulness of data“<sup>64)</sup>.

Dieser Zusammenhang wird an dem vom IASB-Staff entwickelten Prozess zur Berücksichtigung der qualitativen Merkmale des Abschlusses („process for assessing qualitative characteristics“)<sup>65)</sup> besonders deutlich (vgl. Abb. 1). In diesem Verfahren werden nach einer Bestimmung aller dem berichtenden Unternehmen zuzuordnenden ökonomischen Phänomene (vgl. Schritt 1 in Abb. 1) diejenigen ausgewählt, die relevant erscheinen (vgl. Schritt 2 in Abb. 1). Für diese relevanten Phänomene werden die alternativ möglichen, verbalen und/oder numerischen Repräsentationsformen<sup>66)</sup> in den Rechenwerken, im Anhang oder im Lagebericht („management commentary“)<sup>67)</sup> evaluiert (vgl. Schritt 3 in Abb. 1) und aus diesem Pool möglicher Repräsentationsformen wird dann die relevanteste herausgefiltert (vgl. Schritt 4 in Abb. 1). Die so ermittelte relevanteste Repräsentationsform eines relevanten ökonomischen Phänomens wird nun auf ihre *faithfulness* hin geprüft. Genügt sie dem Kriterium nicht, ist in einem iterativen Verfahren die jeweils weniger relevante auf ihre *faithfulness* hin zu prü-

fen, bis eine dem Kriterium genügende Repräsentationsform gefunden oder aber keine weitere mögliche mehr gegeben ist. In diesem Fall ist abzuwägen, ob auf die Darstellung des Phänomens ganz verzichtet<sup>68)</sup> oder dieses trotzdem<sup>69)</sup> in den Abschluss unter Angabe des Fehlerrisikos aufgenommen werden soll<sup>70)</sup>.

62) Vgl. auch Chambers, *Accounting, evaluation and economic behaviour* 1966 S. 148 f.; Staubus, *Accounting and Business Research* 1976 S. 277.

63) „A high degree of correspondence, however, does not guarantee that an accounting measurement will be relevant to the user’s needs if the resources or events represented by the measurement are inappropriate to the purpose at hand“; Schroeder et al., *Financial Accounting Theory and Analysis*, 2005, S. 51.

64) Committee on concepts and standards for external financial reports, *Statement of Accounting Theory and Theory Acceptance*, 1977, S. 16.

65) Vgl. hierzu IASB, *Information for Observers zur Sitzung vom 19.10.2005, Agenda Paper 8*.

66) Der Begriff der „Repräsentationsform“ bezieht sich hier nicht ausschließlich auf formalistische Aspekte; bspw. stellen auch die Folgebewertung eines Vermögenswerts entweder zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten oder zum Zeitwert Repräsentationsformen dar.

67) Die IFRS enthalten – abgesehen von dem am 27.10.2005 herausgegebenen Discussion Paper on Management Commentary – zz. nur noch keine Regelungen zur Lageberichterstattung im Sinne der 4. und 7. EG-R; deutsche Unternehmen, die verpflichtend oder freiwillig einen Abschluss nach IFRS erstellen, müssen daher weiterhin die nationalen Vorschriften zur Lageberichterstattung beachten; vgl. explizit § 315a Abs. 1, § 325 Abs. 2a Satz 3 HGB; vgl. implizit auch § 5 Abs. 2 PublG, § 13 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 6 Satz 2 PublG. Zwischenzeitlich liegt nur ein von den Partner-Standardsettern erstelltes Diskussionspapier hierzu vor.

68) Vgl. hierzu IASB, *Information for Observers zur Sitzung vom 19.10.2005, Agenda Paper 8, Tz. 26*.

69) Vgl. hierzu *Information for Observers zur IASB-Sitzung vom 22.09.2005, Agenda Paper 15B, Tz. 18*; die Darstellung des Prozesses suggeriert wohl unzutreffend, dass in diesem Fall die am wenigsten relevante Repräsentationsform gewählt wird, obgleich andere vorhanden sein können, die relevanter sind und bei denen gleichzeitig genauso viele oder weniger Bedenken gegen eine „faithful representation“ sprechen.

(Fußnoten 70 u. 71 auf S. 663)

### 3. Qualitative Beschränkung

Die Formulierung *purports to represent* weist nicht nur auf eine Einschränkung hinsichtlich der Anforderung an die bislang allein untersuchte Menge der in den Abschluss eingehenden Phänomene, sondern auch hinsichtlich der Qualität ihrer Darstellung hin. Denn dem informierten Adressaten ist ebenfalls bewusst, „*that the information provided by financial reporting often results from approximate, rather than exact, measures involving numerous estimates, classifications, summarizations, judgments, and allocations*“<sup>72)</sup>. Entsprechend darf die Forderung nach einer *faithful representation* keinesfalls dahingehend fehlgedeutet werden, dass der Wahrheitsgehalt der Darstellung eines externen Phänomens im Abschluss über jeden Zweifel erhaben sein muss<sup>73)</sup>. Da die „*meisten Finanzinformationen dem Risiko (unterliegen), dass sie eine weniger glaubwürdige Darstellung [im Engl. faithful representation, d. Verf.] dessen sind, was sie vorgeben darzustellen*“ (RK.34 Satz 1), wäre die *faithful representation* als Kriterium für die Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen gänzlich ungeeignet.

Dass weder FASB noch IASB eine absolute Sicherheit über die Korrespondenz der Darstellung mit den externen Phänomenen voraussetzen, wird deutlich, wenn das FASB von den *degrees of representational faithfulness*<sup>74)</sup> und das IASB von einer „*weniger glaubwürdige(n) Darstellung*“<sup>75)</sup> spricht. Es erscheint allerdings widersprüchlich, *faithful representation* einmal im relativen und einmal im absoluten Sinn („*Informationen müssen die Geschäftsvorfälle und anderen Ereignisse glaubwürdig darstellen*“<sup>76)</sup>) zu gebrauchen. Besser wäre es daher, entweder von unterschiedlichen Graden der Sicherheit zu sprechen, mit denen eine Darstellung als *faithful representation* der zugrunde liegenden externen Phänomene gelten kann<sup>77)</sup>, oder zu fragen, ob ein gefordertes Mindestmaß an *faithfulness* erreicht bzw. überschritten ist<sup>78)</sup>.

Was unter den *degrees of representational faithfulness* zu verstehen ist, exemplifiziert das FASB u.a. anhand einer Analogie zu dem in den Verhaltenswissenschaften verwendeten Begriff der „*Validität*“<sup>79)</sup>. Jener gilt bei empirischen Erhebungen als Kriterium dafür, bis zu welchem Grad der durch die zugrunde liegende Hypothese bestimmte Gegenstand der Untersuchung in dieser tatsächlich erhoben und gemessen wird<sup>80)</sup> (vgl. zu entsprechenden Beispielen Abb. 2):

Beispiel zur Nutzung eines validen Verfahrens bei besonderen Versuchsgruppen	Beispiel zur Nutzung eines validen Verfahrens außerhalb des Anwendungsbereichs
Nicht valide sind die Ergebnisse eines orthographischen Tests in Form eines Diktats in Bezug auf die orthographischen Fähigkeiten der gesamten Gruppe bei Schülern, von denen ein Teil an Hörproblemen leidet (vgl. SFAC 2.69).	Nicht valide sind die Messergebnisse der Kaufkraft eines spezifischen Konsumenten oder der Preisentwicklung eines Produkts, wenn diese auf einem Konsumentenpreisindex für eine spezifische Region basieren, weil der zugrunde liegende typisierte Warenkorb weder das zu betrachtende Produkt noch ein spezifisches Kaufverhalten repräsentiert (vgl. SFAC 2.70).

Abb. 2: Beispiele für invalide Ergebnisse bei Nutzung valider Verfahren

Auch für das Rechnungswesen trifft die Problematik zu, dass Konzeptionen, die für die Bereiche, für die sie entwickelt wurden, verlässliche Informationen liefern, ggf. nicht mehr verlässlich sind, wenn sich die ursprünglich angenommenen Parameter ändern<sup>81)</sup>. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf das Anschaffungskostenprinzip (*cost principle*) verwiesen. Demnach werden die Anschaffungskosten (*acquisition cost* oder auch *historical cost*) grds. als adäquate Bewertungsbasis für die Zugangsbewertung von Gütern angenommen (vgl. hierzu RK.100 lit. (a)). Das Anschaffungskostenprinzip basiert dabei auf der Vorstellung einer Transaktion zwischen sachverständigen und vertragswilligen Geschäftspartnern, die keinem Vertragspartner weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereicht: Der Erwerber zahlt jenen Preis, der den ihm zukünftig aus dem Einkommen zufließenden Nutzen widerspiegelt, und der Veräußerer erhält das Äquivalent des Nutzens, den der hingeebene Vermögenswert für ihn bedeutet hat<sup>82)</sup>. Um dieser Annahme zu genügen, müssen weitere Voraussetzungen gegeben sein: Insbesondere das Vorliegen von Interessengegensätzen zwischen Käufern und Verkäufern, das rationale Handeln der Geschäftspartner, die eindeutige Bewertbarkeit der Anschaffungskosten und die genaue Zuordnung der Anschaffungskosten<sup>83)</sup>.

- 70) Bis zur Identifikation eines „Decision-Useful Reportable Item“ (Schritt 9), für den nun die Darstellung im Abschluss näher zu eruiieren ist, sind nach der Prüfung auf „representation faithfulness“ weitere Iterationsstufen zur Prüfung auf Vergleichbarkeit (Schritt 6) und auf Verständlichkeit (Schritt 7) und letztlich eine Kosten-Nutzen-Analyse (Schritt 8) zu durchlaufen.
- 71) Leicht modifiziert entnommen aus *Information for Observers* zur IASB Sitzung vom 22.09.2005, Agenda Paper 15B, S. 25.
- 72) SFAC 2.64 Satz 6; vgl. so bereits Rieger, *Einführung in die Privatwirtschaftslehre*, 1928, S. 236; APB Statement 4.107 sowie APB Statement 4.123 zur Definition von „Approximation“.
- 73) Vgl. i.d.S. auch Krawitz, *Anhang und Lagebericht nach IFRS*, 2005, S. 21; Schroeder et al., a.a.O. (Fn. 63), S. 50.
- 74) SFAC 2.65 bis 71; vgl. auch Bonham, a.a.O. (Fn. 21), S. 91.
- 75) RK.34 Satz 1; im Engl. allerdings „less than a faithful representation“.
- 76) RK.33 Satz 1: „Information must represent faithfully the transactions and other events“; genauso IAS 1.13 Satz 2: „Fair presentation requires the faithful representation“.
- 77) Vgl. ähnlich Ballwieser, *KoR* 2002 S. 118.
- 78) So auch das IASB-Staff, dass von „sufficiently faithful“ sowie „most faithful“ spricht; IASB, *Information for Observers* zur Sitzung vom 19.10.2005, Agenda Paper 8, Tz. 25.
- 79) Vgl. SFAC 2, Fn. 9; auch SFAC 2.68 Satz 2; vgl. *Information for Observers* zur Sitzung vom 19.10.2005, Agenda Paper 8, Tz. 25. „Validity“, aus dem Lateinischen: stark, wirksam, gesund, im Dt. auch „Gültigkeit“.
- 80) Vgl. Regenbogen/Meyer, *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*, 1998, S. 276; „Validity measures the degree to which our research archives what it sets out to do“; Smith, *Research methods in accounting*, 2003, S. 40.
- 81) „A rule may not be suitable in certain circumstances (obviously every case could not be anticipated)“; Tweedie, *The Accountants' Magazine* 1983 S. 424; vgl. ähnlich auch SFAC 2.71 Satz 4.
- 82) „Assume for a moment that there is a zero advantage transaction between two parties, i.e. the buyer pays a price which exactly reflects the benefits to be received from ownership of an asset and the seller receives payment which exactly reflects the ownership that asset foregone“; Flynn, *The Search for Truth and Value in Accounting*, 1995, S. 9.
- 83) Vgl. hierzu bspw. Goldberg, *A Journey into Accounting Thought*, 2001, S. 294; Moonitz, *The basic postulates of accounting*, 1961, S. 29.

In der Praxis werden bereits bei alltäglichen Transaktionen regelmäßig nicht alle Prämissen des Anschaffungskostenprinzips erfüllt:

- Die Annahme einer zweifelsfreien Ermittlung gilt i.d.R. nur für den Anschaffungspreis als Kernkomponente der Anschaffungskosten<sup>84)</sup>. Für die übrigen Anschaffungskostenbestandteile<sup>85)</sup>, wie bspw. die direkt zurechenbaren Kosten (*direct cost*, vgl. IAS 16. 16 lit. (b), IAS 38.27 lit. (b), IAS 40.21 bzw. IAS 2.11 Satz 1) oder die geschätzten Abrisskosten (vgl. IAS 16. 16 lit. (b)), ist eine Ermittlung regelmäßig nicht mit letzter Genauigkeit möglich.
- Wird eine Gruppe von Vermögenswerten und ggf. zugehörigen Schulden erworben, lässt sich ein Kaufpreis nicht direkt zuordnen, sondern ist durch Verteilung des Gesamtkaufpreises auf die einzelnen Posten zu ermitteln. Handelt es sich um ein Unternehmen, muss im Konzernabschluss ggf. zusätzlich ein Geschäfts- oder Firmenwert bzw. ein verbleibender negativer Unterschiedsbetrag berücksichtigt werden.
- Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen muss ein beidseitiger freier Wille nicht gegeben sein<sup>86)</sup>.
- Bei Transaktionen zwischen unbeteiligten Dritten kann ein Interessenausgleich auf anderer Ebene erfolgen, so dass die Prämisse des Interessengegensatzes verletzt wird.

**Die *faithfulness* einer Methode hängt von der Einhaltung jener Prämissen ab, unter der die Methode entwickelt wurde.**

Bei den beispielhaft benannten Transaktionen ergeben sich zwar Anschaffungskosten für das berichtende Unternehmen; diese stellen allerdings keine „Anschaffungskosten“ i.S.d. Anschaffungskostenprinzips dar: Obgleich die Anschaffungskosten ggf. mathematisch korrekt und unter Berücksichtigung aller relevanter Rechnungslegungsnormen bestimmt worden sind und somit ggf. als „wahr“ im technischen Sinne anzusehen sind<sup>87)</sup>, stellen sie doch nicht dar, was sie vorgeben darzustellen, und sind somit keine *faithful representation*<sup>88)</sup>.

Um Fehldeutungen vorzubeugen, gilt es an dieser Stelle ausdrücklich zu betonen, dass die angeführten Fälle seltene Ausnahmen der allgemeinen Regel darstellen<sup>89)</sup>. Dies gilt insbesondere für den Vergleich zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert, die auf der Prämisse an einem vollkommenen und vollständigen Markt ablesbarer Preise basiert<sup>90)</sup>.

Ursächlich für die Unsicherheiten bezüglich der Feststellung einer *faithful representation* sind nach dem IASB allgemein nicht verzerrende Einflüsse (*bias*), sondern die inhärenten Schwierigkeiten bei der Bestimmung der zu bewertenden ökonomischen Phänomene sowie bei der Entwicklung und Anwendung der Darstellungstechniken, die diesen Phänomenen entsprechende Aussagen vermitteln können (vgl. dazu RK.34 Satz 2). Es gilt zu beachten, dass die fehlende Gewissheit, ob tatsächlich eine Korrespondenz mit den zugrunde liegenden externen Phänome-

nen gegeben ist, nicht generell dazu führt, ein Modell abzulehnen. Ab wann das geforderte Mindestmaß an *faithfulness* der Darstellung nicht mehr vorliegt und „die Unternehmen diese im Allgemeinen nicht in den Abschluss aufnehmen würden“ (RK.34 Satz 3), wird weder durch das Rahmenkonzept des IASB noch das des FASB abschließend bestimmt; dies würde dem Charakter eines Rahmenkonzepts, das hierarchisch unterhalb der Standards angesiedelt ist, nicht gerecht werden. Baetge/Zülch schlagen vor, als zu überschreitende Mindestwahrscheinlichkeit generell eine Grenze von 50% anzunehmen<sup>91)</sup>. Dieser Vorschlag basiert auf einer verbreiteten Verallgemeinerung der Regelungen zur Rückstellungsbilanzierung (vgl. IAS 37.16). Dem ist entgegenzuhalten, dass das IASB nicht nur bei der Rückstellungsbilanzierung bewusst auf eine abschließende Quantifizierung verzichtet hat<sup>92)</sup>, sondern in anderen Zusammenhängen<sup>93)</sup> auch andere – ggf. niedrigere – Wahrscheinlichkeitsgrenzen festsetzt<sup>94)</sup>. Zudem weist das FASB darauf hin, dass das Maß an *faithfulness* individuell zu bestimmen und von der beabsichtigten Verwendung der Informationen abhängig ist (vgl. SFAC 2.73 Satz 1). Weiterhin spricht gegen eine allgemeingültige Mindestwahrscheinlichkeit, dass bspw. der IASB-Staff die Frage diskutiert, ob für unterschiedliche Orte der Berichterstattung (*main body of financial statements*: Anhang, Lagebericht oder sonstiger Teil des Abschlusses) ein unterschiedliches Maß der *faithfulness* gelten sollte<sup>95)</sup>.

84) Vgl. HdJ Abt. I/9, Rn. 12.

85) Vgl. zur Anschaffungskostenermittlung nach IFRS im Überblick Beck IFRS-Komm., 2006, § 2 Rn. 74 ff.; Hinz, Rechnungslegung nach IFRS, 2005, S. 126 ff.; Haufe IFRS-Kommentar, 2006, § 8 Rn. 11.

86) „In a transaction which is not the result of arm's length bargaining between genuinely independent parties, the 'prices' should be viewed with some skepticism ... Apparent costs, indeed, are always subject to question if personal factors or other non-commercial motives are the controlling influence“; Paton/Littleton, *An Introduction to Corporate Accounting Standards*, 1940, S. 27. Vgl. auch Czarniecka, *Accountancy*, April 1994, S. 98; Carmichael, *Journal of Accountancy*, Dezember 1971, S. 67; Foster, *CPA Journal* 1975 S. 15; Prue, *CPA Journal* 1984 S. 86; ähnlich auch Hicks, *Accountancy*, Juli 1962, S. 66.

87) Vgl. i.d.S. Edey, *Accountancy*, August 1971, S. 440 f.; vgl. hierzu auch Ballwieser, *DBW* 2001 S. 646.

88) „Thus“, so das FASB, „it may not be certain that the cost for the asset in the enterprise's records does faithfully represent its cost“; SFAC 2.65 Satz 5.

89) Vgl. i.d.S. wohl auch Ballwieser, *KoR* 2002 S. 118.

90) Vgl. Kümmel, *Grundsätze für die Fair Value-Ermittlung mit Barwertkalkülen*, 2002, S. 47; vgl. i.d.S. auch SFAC 2.67 Satz 1. *Given the variety of circumstances that arise [in fair value accounting, d. Verf.] it is difficult to make judgments of general validity on reliability“*, ASB 2006, S. 13.

91) Vgl. HdJ Abt. I/2, Rn. 242.

92) Vgl. m.w.N. Haufe IFRS-Kommentar, 2006, § 21 Rn. 31.

93) Verwiesen wird bspw. auf die Differenzierung von Eventualforderungen und echten Forderungen, wenn die Realisation von Erträgen höchstwahrscheinlich ist, oder den Ausweis von Eventualschulden, wenn der Abfluss von Ressourcen nicht unwahrscheinlich ist.

94) Ist hier von Wahrscheinlichkeiten die Rede, so ist zu beachten, dass ohne Vorliegen einer ausreichenden statistischen Grundgesamtheit letztlich jede betragsmäßig festgestellte Wahrscheinlichkeit zu einer „Scheinquantifizierung“ führt; vgl. auch Beck, *IFRS-HB*, 2006, § 12 Rn. 26; Haufe IFRS-Kommentar, 2006, § 8 Rn. 30; Lüdenbach/Hoffmann, *KoR* 2003 S. 6 f.

95) Vgl. IASB, *Information for Observers zur Sitzung vom 19.10.2005, Agenda Paper 8, Tz. 25.*

Obleich die relevante Mindestwahrscheinlichkeit somit unbestimmt bleibt, darf nicht im Umkehrschluss dafür plädiert werden, grundsätzlich von einer *faithfulness*-Vermutung auszugehen, solange sich das Gegenteil nicht eindeutig nachweisen lässt. Analog zur Validität setzt auch die *faithful representation* eine plausible Ableitung voraus<sup>96)</sup>. Demzufolge kommt der Frage nach der Neutralität und Nachprüfbarkeit (*verifiability*) eine besondere Bedeutung zu<sup>97)</sup>. Würde das Fehlen einer Korrespondenz zwischen einem externen Phänomen und dessen Darstellung im Abschluss erst einmal zweifelsfrei festgestellt, gilt: „*its nature is not open to argument*“<sup>98)</sup>. Allerdings dürfte ein solcher zweifelsfreier Nachweis eines (relativierten) Verstoßes gegen die Korrespondenztheorie in vielen Fällen nicht gelingen<sup>99)</sup>.

## V. Zusammenfassung und Ausblick

Ein IFRS-Abschluss muss, um die tatsächlichen Verhältnisse wiederzugeben, die Geschäftsvorfälle und sonstigen Ereignisse sowie Bedingungen gemäß den im IASB-Rahmenkonzept enthaltenen Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen „glaubwürdig darstellen“ (*represent faithfully*). Die eingehende Analyse dieses weit verbreiteten Rahmenkonzeptgrundsatzes hat insbesondere folgende Ergebnisse erbracht:

1. Im deutschsprachigen Schrifttum sind unterschiedliche Übersetzungen und damit einhergehend unterschiedliche Begriffsinhalte für *faithful representation* gebräuchlich.
2. Die Forderung nach einer *faithful representation* setzt das Vorhandensein einer externen Realität im korrespondenztheoretischen Sinne voraus. Der Umkehrschluss hingegen ist unzulässig.
3. Die Forderung nach einer *faithful representation* unterliegt quantitativen und qualitativen Beschränkungen. Im Abschluss müssen nur die externen Phänomene mit der Genauigkeit wiedergegeben werden, die der Abschluss vorgibt darzustellen. Letzteres unterliegt der Wertung des sachkundigen Dritten.
4. Der Forderung nach einer *faithful representation* genügen im Ergebnis Darstellungen, die eine individuell zu bestimmende Mindestwahrscheinlichkeit überschreiten oder ein angemessenes Ausmaß an *faithful representation* erreichen.
5. Nach Ansicht des FASB müssen sich die Rechnungslegenden in diesem Zusammenhang kontinuierlich damit auseinandersetzen, wie viel Verzerrung in der Darstellung hinnehmbar ist (vgl. SFAC 2.76 Satz 9 und 10). Dies erfordert insbesondere, dass keine der wichtigen Finanzfunktionen des Unternehmens vergessen wurde oder (stark) verzerrt wiedergegeben wird<sup>100)</sup>.
6. Der Bilanzierende hat sicherzustellen, dass dieses Mindestmaß an *faithfulness* stets gewahrt ist. Eine absolute *faithful representation* ist zwar faktisch nicht erreichbar, aber – analog der Ausführung *Solomons* zur Neutralität – „*it would be*

*as foolish to stop seeking it on the account as it would be stop trying to reduce air and water pollution because completely pure air and pure water can never be attained, or to stop seeking fair-minded judges on the ground that no human being is entirely free from bias*“<sup>101)</sup>.

**Der Bilanzierende muss sicher stellen, dass stets ein Mindestmaß an *faithfulness* gewahrt ist.**

Da dem Prinzip der *faithful representation* nach dem derzeitigen Stand des gemeinsamen Rahmenkonzeptprojekts zwischen IASB und FASB noch eine größere Bedeutung zukommen soll, gilt es, dieses Prinzip insbesondere auch im Verhältnis zu den Anforderungen der Objektivität, der Neutralität und der Nachprüfbarkeit der Darstellung im Abschluss zu untersuchen.

Wie im nachfolgenden Artikel aufzuzeigen sein wird, stellt insbesondere die Neutralität eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für eine *faithful representation* dar, während die Nachprüfbarkeit dazu dient, ein Mindestmaß an *faithfulness* sicherzustellen. Da es sich um partiell konfliktäre Anforderungen handelt, ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass der Grundsatz der Nachprüfbarkeit nun erstmals auch explizit im Rahmenkonzept des IASB aufgeführt werden soll. Der Grundsatz ist dabei nicht – wie ursprünglich im Diskussionspapier vorgesehen – der Forderung nach einer *faithful representation* unterzuordnen, sondern soll als *enhancing qualitative characteristic* das notwendige qualitative Merkmal der *faithful representation* ergänzen<sup>102)</sup>. Das IASB trägt hierdurch dem breiten Protest Rechnung, auf den sein Vorschlag im Diskussionspapier gestoßen ist<sup>103)</sup>. Vergleicht man dessen Stellung gegenüber der *faithful representation* und gegenüber der Neutralität mit der in SFAC 2 de lege lata, kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass hierdurch der viel diskutierten Entobjektivierung der IFRS-Rechnungslegung ggf. Vorschub geleistet wird.

96) Vgl. hierzu auch Mozes, *Journal of Accounting Literature* 1992 S. 110.

97) Vgl. auch Hendriksen/van Breda, *Accounting Theory*, 1992, S. 138.

98) SFAC 2.64 Satz 3; die Aussage wurde im Zusammenhang mit der „*faithful representation*“ im Allgemeinen getroffen und sollte sich somit auf die „*degrees of representational faithfulness*“ übertragen lassen.

99) Vgl. i.d.S. auch Briloff unter [http://newman.baruch.cuny.edu/digital/saxe/saxe\\_1977/solomons\\_78.htm](http://newman.baruch.cuny.edu/digital/saxe/saxe_1977/solomons_78.htm), der feststellt „*when you go into the courtroom you are sworn to tell the truth, the whole truth and nothing but the truth. But they can't get you on that unless you tell an untruth*“.

100) „*Before an accounting model – either the one now used or an alternative – can be judged to represent an enterprise reliably, it must be determined that none of the important financial functions of the enterprise or its relationships have been lost or distorted*“; SFAC 2.76 Satz 6.

101) *Solomons, Accounting Organizations and Society* 1991 S. 295.

102) Vgl. IASB Update April 2007, S. 3.

103) Vgl. IASB, *Information for Observers zur Sitzung vom 18.04.2005, Agenda Paper 5, Tz. 5.*